

FRIEDHOFSDORDNUNG

Stand September 2021

Friedhof der Gemeinde Nickelsdorf

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Nickelsdorf vom 30. August 2021 wird folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - EIGENTUM, ZWECKBESTIMMUNG UND GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Friedhofsordnung bezieht sich auf die Aufbahrungshalle und den Friedhof der Gemeinde Nickelsdorf. Diese sind Eigentum der Gemeinde und dienen zur Aufbahrung und Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Aschenurnen aller Personen, die
 - a) in der Gemeinde Nickelsdorf gestorben sind oder
 - b) bis zu ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Nickelsdorf waren oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab dieses Friedhofes besitzen.
- (2) Die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener und auswärts verstorbener Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Bei der Feststellung des Anspruches auf die Beisetzung ist die Konfession der Verstorbenen oder Nutzungsberechtigten ohne Belange.

§ 2 - FRIEDHOFSVERWALTUNG / GESETZLICHE BESTIMMUNG

- (1) Die **Verwaltung** des Friedhofes, der Aufbahrungshalle und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Nickelsdorf.
- (2) Diese führt einen **Plan des Friedhofes** mit sämtlichen vorgesehenen Grabstellen sowie ein **Verzeichnis aller dort Beerdigten** mit ihren Personaldaten, der Angabe des Grabplatzes, Hinweise zum Benützungsrecht und die Daten der Nutzungsberechtigten.

II. Ordnungsvorschriften Friedhof

§ 3 - ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Der **Friedhof** ist **ständig geöffnet und für jedermann zugänglich**.
- (2) Die **Leichenhalle** wird nur **bei Bedarf und für die Dauer von Bestattungsfeierlichkeiten geöffnet**.

§ 4 - VERHALTEN der FRIEDHOFSBESUCHER

- (1) Alle Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof und die Leichenhalle nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Den Anordnungen der Friedhofsaufsichtsorgane (Gemeinde) ist Folge zu leisten.
- (4) Innerhalb des Friedhofes ist **verboten**:
 - a. Verunreinigung oder Beschädigung von Friedhofseinrichtungen
 - b. Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art–ausgenommen Behindertenfahrzeuge, Kinderwägen, Fahrzeuge für gewerbliche Arbeiten (bis 3,5t).
 - c. Ablegen von Abfällen bzw. Ablagerung von Abraum an anderen als dafür vorgesehenen Plätzen
 - d. Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Druckwerke, die typischerweise bei Begräbnisfeierlichkeiten und liturgischen Anlässen zur Verteilung gelangen
 - e. Feilbieten von Waren und Anbieten von Diensten
 - f. Sammeln von Spenden (Ausnahme: Schwarzes Kreuz, Kriegsofferverband)
 - g. Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunde)
 - h. Lärmen und Spielen
 - i. Rauchen und Alkoholkonsum

§ 5 - GEWERBLICHE ARBEITEN AM FRIEDHOF

- (1) **Steinmetzfirmen benötigen für ihre gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Friedhof die grundsätzliche Genehmigung der Gemeinde.** Für jeden Einzelfall muss der Steinmetz im Vorhinein schriftlich mit Formular die geplanten Arbeiten in der Gemeinde beantragt werden. Verstößt der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsverordnung oder werden die Anordnungen der Friedhofsaufsichtsorgane nicht befolgt, kann die grundsätzliche Genehmigung zur Durchführung von Arbeiten wieder entzogen werden.
- (2) Für Schäden an Wegen und Anlagen bei Benützung von Fahrzeugen hat der Fahrzeughalter aufzukommen.
- (3) Bei Tau- und Regenwetter und anderen unzulässigen Witterungsverhältnissen kann die Gemeinde das Befahren der Wege untersagen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.
- (5) Das Mischen von Beton darf auf dem Friedhof in Absprache mit Aufsichtsorganen der Gemeinde, insb. Bauhofleiter, hinter dem Bauhofgebäude vorgenommen werden.
- (6) Bei allen Arbeiten sind auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

§ 6 - BESCHWERDEN FRIEDHOF

Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind ausschließlich an die Gemeinde zu richten.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 - BESTATTUNG

- (1) Jede Bestattung hat in würdiger Form zu erfolgen.
- (2) Beisetzungsfeierlichkeiten mit störender Lärmentwicklung für den angrenzenden Wohnbereich sind untersagt.
- (3) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Gemeinde die standesamtliche „Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles“ vorgelegt wird.
- (4) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Grab stattfinden, ist das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte nachzuweisen.
- (5) Für die Bestattungszeiten werden die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (6) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde, die diese Arbeiten entweder durch eigene Bedienstete ausführt oder eine Vertragsfirma damit beauftragt.
- (7) Wird eine Leiche von auswärts überführt, darf der Sarg grundsätzlich nicht geöffnet werden, außer mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes.
- (8) Die Benutzungsberechtigten von Grabstellen sind anlässlich von Graböffnungen verpflichtet zu dulden, dass ihre Grabstellen zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden.
- (9) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.

§ 8 - AUSFÜHRUNG DER GRABSTÄTTEN

- (1) **Erdgräber für einfachen Belag haben nachstehende Maße auszuweisen:**
 - a. Für Erwachsene darf die **Außenlänge von maximal 2,80m** (0,40m + 2,20m + 0,20m) und die **Außenbreite von 1,40m** nicht überschritten werden. Verbleibende Innenmaße zwischen den Einfassungen haben eine Länge von mindestens 2,20m und eine Breite von 1,00m zu betragen. Die Grabtiefe hat 1,80m zu betragen.
 - b. Für Kinder ist eine Außenlänge von maximal 1,80m und eine Außenbreite von 1,00m vorzusehen. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mindestens 1,40m und eine Breite von mindestens 0,80m aufzuweisen. Die Grabtiefe hat 1,80m zu betragen.

- (2) **Auf Erdgräbern für mehrfachen Belag (Doppelgrab)**
ist Absatz a) und b) sinngemäß mit der Änderung anzuwenden, dass sich die vorgesehene Breite und Tiefe für jeden zum einfachen hinzukommenden zusätzlichen Belag um 0,60m zu vergrößern hat.
- (3) **Gemauerte Grabstellen (Grüfte)** sind unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere baurechtliche Vorschriften, in der Regel längs der Friedhofsmauer zu errichten und haben idente Größe mit Doppelgräbern.
- (4) **Aschengrabstellen sind möglichst als Erdgräber (Urnenstele oder Urnenwand auch möglich) zu gestalten.** Die Beisetzung kann bereits bei einer Grabtiefe von mindestens **0,60m** erfolgen.
- (5) Bei **Tiefgräbern** können **zwei oder mehrere Leichen übereinander** bestattet werden, wobei zwischen den **Särgen eine mindestens 10cm starke Erdschicht** sein muss.
- (6) **Bei Erdbestattungen müssen die Gräber voneinander durch eine mindestens 30cm starke Erdwand getrennt sein** - zwischen den Grabeinfassungen muss ein Abstand von mind. 30cm eingehalten werden. Dieser Bereich kann
 - a) mit Rasen gestaltet oder
 - b) mit Platten in einer Breite von max. 30 cm, an der Stirnseite mit max. 50 cm in Kies gepflastert oder
 - c) mit Kies befüllt werden – hierbei ist vom Nutzungsberechtigten auf eine bauliche Abgrenzung zum Gras zu sorgen.
 - d) Betonflächen (auch als Unterkonstruktion) sind aufgrund der Versickerungsproblematik nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) gestattet.
- (7) Bei Bedarf kann die Friedhofsverwaltung anordnen, dass jede Familiengrabstelle als Tiefgrab ausgebildet wird.

§ 9 - RUHEFRIST

- (1) Die Ruhefrist bis zu einer Wiederbelegung beträgt 10 Jahre.
- (2) Durch Tiefgraben kann ein Grab vor Ablauf der Ruhefrist neuerlich belegt werden.

§ 10 - GRABARTEN

- (1) Erdgräber in Form von Einzel- und Familiengräbern
- (2) Gemauerte Grabstellen (Grüfte)
- (3) Urnengräber (Stelen, Wand) – die Bestattung von Urnen ist auch in Erdgräbern möglich
- (4) Freigräber

§ 11 - NUTZUNGSRECHT

- (1) Durch den Erwerb eines Grabes besteht Nutzungs-, aber **kein Eigentumsrecht**.
Das **Nutzungsrecht** wird mit Zuweisung der Gemeinde und gegen Bezahlung der in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühr erworben. Das Recht erlischt, wenn der vorgeschriebene Betrag (10 Jahresintervall) trotz qualifizierter Mahnung nicht beglichen wird.
Bei Neuvergaben innerhalb des Vorrechnungszeitraumes erfolgt eine Vorschreibung aliquot bis zur nächsten generellen Hauptvorschreibung.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
- an der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen bzw. Urnen beisetzen zu lassen
 - die Grabstelle gärtnerisch auszusmücken, wobei das Anpflanzen von Bäumen und hohen Ziersträuchern untersagt ist.
 - mit Bewilligung der Gemeinde nach vorherigem schriftlichem Ansuchen (Formular) ein Grabmal (STEIN oder Holzkreuz) aufzustellen oder die Urnennische zu gestalten
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, doch besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte.
- (4) In einer Grabstätte können nur die **Nutzungsberechtigten und deren Angehörige bestattet** werden. Als Angehörige gelten:
- Ehegatten, Kinder, Stiefkinder, Eltern, (Ur)Großeltern, (Ur)Enkelkinder, Geschwister, Halbgeschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder
 - Personen, die mit den Nutzungsberechtigten mindestens 3 Jahre in Lebensgemeinschaft gelebt und/oder gemeinsame Kinder habe oder wenn die schriftliche Einwilligung eines nächsten Verwandten des/der Verstorbenen vorliegt.
 - In eingetragener Partnerschaft lebende Personen (gemäß Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare)
- (5) Über die Beisetzung anderer Personen entscheiden deren Angehörige gemeinsam mit den Grabbenützungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Gemeinde muss kein neues Grab beistellen, wenn auf dem Friedhofe bereits ein Grab besteht, in das die Leiche beigesetzt werden kann.
- (7) Das Nutzungsrecht kommt dem Erwerber, nach seinem Ableben seinen Erben zu. Der Kreis der Berechtigten kann nicht geändert werden.
- (8) Sind mehrere Personen erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu nennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, tritt der nächste Verwandte – bei gleich nahen Verwandten diese zur ungeteilten Hand – in das Nutzungsrecht ein.
- (9) Die Übertragung eines Grabbenützungsbrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters möglich.
Juristische Personen, die nach den Satzungen das Andenken Verstorbener pflegen, können ein Grabbenützungsbrecht erwerben. Beim Erwerb ist schriftlich festzulegen, in welcher Weise, das Grabbenützungsbrecht ausgeübt werden soll. Die Weitergabe eines solchen Grabbenützungsbrechtes ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters möglich.

- (10) Das Benützungsrecht an allen Gräbern (ausgenommen sind Freigräber) kann nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist verlängert werden. Es erlischt nach 10 Jahren nach der letzten Beisetzung. Doch ist die Gemeinde berechtigt, eine Grabstätte nach Ablauf des Benützungsrechtes wieder an den früheren Benützungsberechtigten oder dessen Angehörigen zu vergeben.

§ 12 - ERLÖSCHEN BENÜTZUNGSRECHT

Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstellen anderwärtig verfügen.

Im Falle eines bisherigen Nutzungsberechtigten, der das Grab aufgeben möchte, hat die Rückgabe geräumt von sämtlicher Bausubstanz an die Gemeinde zu erfolgen. Andernfalls erfolgt die fachliche Entsorgung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten.

Grundsätzlich erlischt das Benützungsrecht

- a) wenn nicht innerhalb eines Jahres ein Grabzeichen aufgestellt wird. Diese Frist kann über begründetes Ansuchen durch die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) erstreckt werden;
- b) durch Verzicht;
- c) durch Auflassung des Friedhofes;
- d) durch Auflassung der Grabstelle oder durch Entfernung des Grabzeichens;
- e) durch Verwahrlosung der Grabstelle bzw. baulichen Verfall. Werden bei Räumung einer aufgelassenen Grabstelle Wertsachen gefunden, so verfügt darüber die Gemeinde.

§ 13 - GESTALTUNG DER GRABSTÄTTE

- (1) Der Friedhof ist dem Andenken der Toten gewidmet und dementsprechend zu betreiben. Deshalb ist eine **Grabstätte** möglichst bald, **spätestens aber 12 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes der Würde der Menschen und des Ortes entsprechend zu gestalten**. Für die Gestaltung und **Instandhaltung** sind **die Nutzungsberechtigten verantwortlich**.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht im ordentlichen Zustand gehalten oder drohen Grabmäler zu verfallen, ist der **Benützungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam zu machen**, wobei ihm eine **angemessene Frist** zur Behebung der Beanstandung zu setzen ist.
- (3) Ist der Benützungsberechtigte nicht bekannt oder unbekanntem Aufenthaltsort, wird die Aufforderung zur Behebung des Schadens durch Anschlag an der Kundmachungstafel des Gemeindeamtes bzw. an weiteren Ortstafeln oder in anderer Weise kundgemacht.
- (4) Ist die **Grabstätte nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht in Ordnung gebracht worden, kann das Benützungsrecht von der Friedhofsverwaltung aberkannt werden**.
- (5) Ein auf der Grabstätte befindlicher Grabstein wird dem Benützungsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger nur innerhalb eines Jahres auf deren Verlangen ausgefolgt.

§ 14 - GRABSCHMUCK UND BEPFLANZUNG

- (1) Eine Bepflanzung darf **nur innerhalb der Grabstellen** erfolgen. Das Pflanzen von Blumen, Sträuchern und Bäumen außerhalb der Grabstätten ist nicht gestattet. **Außerhalb der Grabstätten obliegt die Gestaltung und regelmäßige Pflege der Gemeinde.** Hiermit ist der maschinelle Grasschnitt auf freien Flächen gemeint. Dies umfasst nicht den kleinräumigen, unmittelbaren Bereich neben den Grabeinfassungen.
- (2) Die Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten **unter Bedachtnahme auf die ortsüblichen Gepflogenheiten** so zu schmücken und zu bepflanzen, **dass das Gesamtbild des Friedhofes sowie anderer Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.**
- (3) Unpassende Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofsaufsichtsorgane ohne vorherige Mitteilung an den Grabbenützungsberechtigten entfernt werden.
- (4) Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten bei oder auf Gräbern ist nicht gestattet.
- (5) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Materialien oder das Unterteilen der Grabflächen mit Steinen oder anderen Baustoffen in Beete ist gestattet, sofern eine klare Abgrenzung zum darunterliegenden Erdreich aufgebracht wird (z.B. Vlies). Das Bestreuen der Flächen um die Grabstätte mit Kies ist nur insoweit erlaubt, dass eine klare bauliche Abgrenzung mit 30 cm seitlich und max. 50 cm Ausmaß an der Frontseite angebracht wird. Zusätzlich muss eine darunterliegende Trennschicht zum Erdreich angebracht werden (z.Bsp. Vlies).
Die Pflege des Kieses bzw. der Platten obliegt nicht der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist verboten.

§ 15 - GRABMALE: AUFSTELLUNG / ÄNDERUNGEN

- (1) Die **Aufstellung eines Grabmales** ist an die **schriftliche Zustimmung der Gemeinde gebunden.** Dazu bedarf es der **schriftlichen Anzeige seitens des Benützungsberechtigten mittels Formulars.**
- (2) Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines (auch die Nachbargräber darstellenden) Aufrisses im Maßstab 1:10 anzusuchen. Zusätzlich müssen die Besitzer der Nachbargräber informiert werden.
- (3) **Vor Arbeitsbeginn muss sich der Grabmalhersteller von der erteilten Genehmigung überzeugen.**
- (4) Bei Grabmälern, die den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechen, muss die Genehmigung zur Aufstellung erteilt werden.
- (6) **Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den in der Genehmigung vorgeschriebenen Bestimmungen nicht entsprechen, können im Auftrag des Friedhofsverwalters (Gemeinde) auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.**
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, Grabmale die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenützer auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.

- (8) Der Benützungsberechtigte kann für Schäden haftbar gemacht werden, die durch das Errichten oder Umfallen von Grabmälern verursacht werden.

IV. Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 16 - B E N Ü T Z U N G

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung und steht für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung (auch Abschnitt III Bgld. LBWG 2019)
- (2) Nach durchgeführter Totenbeschau (Abschnitt I. des Bgld. LBwG 2019) ist die Leiche in die Aufbahrungshalle zu überführen. Außerhalb der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) darf eine Leiche nur mit Zustimmung des Bürgermeisters aufgebahrt werden.
- (3) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung eingehoben.

V. Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung einer Grabstätte werden vom Gemeinderat in der Gebührenordnung festgelegt. Sie wird vom Gemeinderat in wiederkehrenden Abständen neu erlassen (zuletzt GR 30.08.2021 – Arten der Entgelte)

VI. Strafen

Zuwiderhandlungen gegen das o.a. Gesetz und diese Friedhofsordnung werden nach Maßgabe des Gesetzes §41 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 14 Tagen exekutiert.

VII. Wirksamkeitsbeginn

Diese Friedhofsordnung tritt mit **1. September 2021** in Kraft. Die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes bereits bestehenden Ansprüche und Rechte von Benützungsberechtigten werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt. Doch gilt für sie auch die nunmehr in Kraft stehende Gebührenordnung.

VIII. Schlussbestimmungen

Die Gemeinde als Friedhofseigentümer haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörungen der - von wem immer - in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

Für die Einhebung der Gebühren ist die vom Gemeinderat beschlossene Gebührenordnung maßgebend.

Der Bürgermeister

Ing. Gerhard Zapfl

An der Amtstafel
Angeschlagen am
Abgenommen am